

Hinweise für Arbeitnehmer einer insolventen Schuldnerin

1. Ihnen steht ein Anspruch auf Insolvenzgeld zu, wenn Sie für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.
2. Formulare für die Gewährung von Insolvenzgeld erhalten Sie vom zuständigen Arbeitsamt. Das Insolvenzgeld ist beim Arbeitsamt innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Setzen Sie sich daher sofort mit ihrem Arbeitsamt in Verbindung.
3. Wenn Sie bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschieden sind, steht ihnen der Anspruch auf Insolvenzgeld für noch offene Entgeltforderungen für die letzten 3 Monate ihres Beschäftigungsverhältnisses zu.
4. Lohnrückstände, die über das Insolvenzgeld abgerechnet werden, müssen nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden.
5. Sonstige Entgeltansprüche aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind als Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle anzumelden, vgl. Merkblatt Forderungsanmeldung.
6. Bitte geben Sie den genauen Zeitraum Ihrer Beschäftigung sowie den Zeitraum der noch offenstehenden Lohn- und Gehaltsansprüche an. Geben Sie ferner ihren errechneten Bruttolohnanspruch bekannt (jeweils für die einzelnen Monate)und belegen diesen durch Lohnabrechnungen. Sollten Lohnabrechnungen fehlen, werden wir diese umgehend in Auftrag geben.
7. Ansprüche aus Sozialplänen, die früher als drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustande gekommen sind, sind als Insolvenzforderungen zur Tabelle anzumelden. Sozialpläne aus den letzten drei Monaten vor Verfahrenseröffnung können vom Insolvenzverwalter aber auch vom Betriebsrat widerrufen werden.